

A.8

Allgemeine Nutzungsbedingungen (FBO)

Inhalt

0	Änderungsübersicht.....	4
1	Allgemeines	5
2	Benutzung mit Luftfahrzeugen	6
2.1	Befugnis zum Starten und Landen.....	6
2.2	Start- und Landeeinrichtungen.....	6
2.3	Rollen und Schleppen.....	6
2.4	Abstellen und Unterstellen	7
2.5	Bodenabfertigungsdienste	8
2.6	Lärmschutz.....	8
2.7	Betriebsstoffversorgung.....	8
2.8	Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen von Luftfahrzeugen	9
2.9	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	9
3	Betreten und Befahren.....	10
3.1	Straßen, Plätze und Eingänge	10
3.2	Fahrzeugverkehr	10
3.3	Luftseite	11
3.4	Mitführen von Tieren.....	11
4	Sonstige Betätigung	12
4.1	Gewerbliche Betätigungen.....	12
4.2	Versammlungen	12
4.3	Sammlungen, Werbungen, Verteilung von Druckschriften und Musikdarbietungen	12
4.4	Lagerung	12
4.5	Bauarbeiten	13
4.6	Informations- und Kommunikationsinfrastruktur.....	13
5	Sicherheitsbestimmungen	14
5.1	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	14
5.2	Umgang mit Kraftstoffen	14
5.3	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	14
5.4	Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	14
5.5	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen.....	15
5.6	Feuerwehr- und Rettungsdienst.....	15
5.7	Sicherheitsmanagementsystem (Safety Management System)	16
6	Fundsachen.....	17

7	Umweltschutz	17
7.1	Verunreinigungen	17
7.2	Abwasser / Gewässerschutz.....	17
7.2.1	Allgemeines	17
7.2.2	Schmutzwasser.....	17
7.2.3	Abwasserkataster / Indirekteinleitung	18
7.2.4	Wassergefährdende Stoffe und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18
7.2.5	Wasch- und Reinigungsmittel.....	19
7.2.6	Niederschlagswasser	19
7.2.7	Zutrittsberechtigung	19
7.2.8	Freistellung	19
7.3	Abfallentsorgung.....	19
7.3.1	Grundsätze	19
7.3.2	Abfallvermeidung	20
7.3.3	Abfallentsorgung	20
7.3.4	Mitwirkungs- und Duldungspflichten	21
7.4	Luftverunreinigungen.....	21
8	Zuwiderhandlung gegen die allg. Nutzungsbedingungen, Erlaubnisse	22
8.1	Erlaubnisse.....	22
8.2	Allgemeine Zuwiderhandlungen.....	22
8.3	Kaution für Schlüssel.....	22
9	Zustellungsbevollmächtigter	23
10	Erfüllungsort und Gerichtsstand	23
11	Änderungsvorbehalt	23
	Anhang 1 – Datenübermittlung an den Flughafen je Flug	24
	Anhang 2 – Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen	25

0 Änderungsübersicht

Änderungshistorie			
Datum	Version	Autor	Änderungen/Kommentare
01.04.2022	1.0	Tilgner	Erstausgabe



1 Allgemeines

Dieses Kapitel des Flugplatzhandbuchs legt Nutzungsbedingungen gemäß §43 LuftVZO und gemäß VO (EU) 139/2014 (hier: AMC3 ADR.OR.E.005) fest.

Die Beschreibung des Flughafens sowie Änderungen zur Flughafenbeschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 bekannt gegeben.

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften des Flugplatzhandbuchs und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenbetreibers unterworfen.

Als ergänzende Bestimmungen zum Flugplatzhandbuch und zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen sind in diesem Zusammenhang die durch den Flughafenunternehmer herausgegebenen betrieblichen Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

1. Entgeltordnung
2. Brandschutzordnung
3. Zugangsordnung

Das Flugplatzhandbuch und weitere betriebliche Ordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung in digitaler Form beim Flughafenbetreiber veröffentlicht.

Flughafeneinrichtungen, Flächen, Räume und zentrale Infrastruktur, die nicht individuell auf Dauer, sondern nur temporär zugeordnet werden (z.B. Abstellpositionen), werden vom Flughafenunternehmer nach betrieblicher Notwendigkeit und Verfügbarkeit unter Beachtung der Gleichbehandlung zugewiesen. Die genannte Infrastruktur ist pfleglich zu behandeln; über Schäden ist der Flughafenunternehmer unverzüglich zu unterrichten.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge im Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet, soweit dies nach den Eigenschaften der Luftfahrzeuge und den Einrichtungen und Anlagen des Flughafens ohne Gefährdung von Personen und Sachen möglich ist.

Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte haben dem Flughafenunternehmer ihre Flugabsichten von und nach Cochstedt rechtzeitig vorher anzugeben und die zur Gewährleistung einer Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen wie z.B. über Flugzeiten, eingesetzte Luftfahrzeugtypen und den aktuellen Flugverlauf zu melden. Details sind Anhang 2 – Datenübermittlung an den Flughafen je Flug (Landung und Start) zu entnehmen.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Dokumente vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die dafür besonders gekennzeichneten und zugelassenen Flugbetriebsflächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind dabei an die Weisungen der Verkehrsleitung und der Flugleitung gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen ausschließlich auf den zugelassenen und gekennzeichneten Flugbetriebsflächen gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder muss vor jedem Roll- und Schleppvorgang mit der Flugleitung eine Funkverbindung aufgenommen und eine Information für das Bewegungsvorhaben eingeholt werden. Abweichende Regelungen (z.B. für Werftvorfelder) können in Form einer Betriebsabsprache mit dem Flugplatzbetreiber vereinbart werden.

Auf den Vorfeldern (Standplätze und Rollgassen) dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl betrieben werden.



Die Luftfahrzeughalter oder deren Beauftragte sind beim Rollen und Schleppen für die Kennzeichnung der eigenen Luftfahrzeuge gemäß Durchführungsverordnung (VO) Nr. 923/2012, Abschnitt SERA.3215 verantwortlich.

2.4 Abstellen und Unterstellen

Das Abfertigungsvorfeld dient der Abfertigung der (Flug-)Gäste und Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

Standplätze werden vom Flughafenunternehmer entsprechend der betrieblichen Notwendigkeiten zugewiesen. Für die sichere (Flug-)Gäste- und Luftfahrzeugabfertigung auf dem Standplatz ist die Luftverkehrsgesellschaft verantwortlich.

Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenunternehmer das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeugbetreiber oder der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Der Flughafenunternehmer kann anstelle des Luftfahrzeughalters gegen Entgelt die nötigen Sicherungen vornehmen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen, Werkstätten und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden
- die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat

- bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten
- der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten
- das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.5 Bodenabfertigungsdienste

Der Flughafenbetreiber bietet an Bodenabfertigungsdienste durchzuführen.

2.6 Lärmschutz

Es gelten die örtlichen Flugbeschränkungen gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland AD 2 EDBC.

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere Lärmschutzeinrichtungen sowie stationäre bzw. mobile Bodenstromanlagen zu benutzen, wenn dies zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich ist.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen zur Durchführung von Prüfläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. Sie stellen den Flughafenunternehmer von etwaigen Ansprüchen der Anwohner aus Lärmverursachung frei. Wartungsbedingte Triebwerksprobelaufe sind nur den hierfür vorgesehenen Flächen zulässig. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers zur Durchführung von Probelaufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.7 Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet dafür Vorsorge zu tragen, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Luftfahrzeug tätige Personal in die Brandmeldeeinrichtung, die NOT-AUS-Schaltung, die Brandbekämpfung sowie das Verhalten beim Auslaufen von Betriebsstoffen eingewiesen und regelmäßig in Übung gehalten wird.

2.8 Instandhaltungsarbeiten, Waschen und Enteisen von Luftfahrzeugen

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen, sowie das Waschen, das Reinigen und die Enteisung von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

Luftfahrzeugenteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Flughafenunternehmer verwendet werden. Dem Flughafenunternehmer ist die chemische Zusammensetzung des Luftfahrzeugenteisungsmittels mitzuteilen.

2.9 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafenunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

Der Flughafen darf nur durch die vom Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen genutzt, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

Für das Führen von Fahrzeugen (motorisiert und nichtmotorisiert) und Fahrrädern auf der Luftseite sind die Vorlage einer ausreichenden Deckungssumme (Haftpflichtversicherung) und die Zustimmung des Flughafenunternehmers erforderlich.

Fahrzeuge, die auf der Luftseite verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Das Recht des Flughafenunternehmers, hierfür Entgelte zu verlangen, bleibt unberührt.

Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

Instandhaltungsarbeiten an sowie das Be- und Enttanken von Kraftfahrzeugen, Geräten und anderen Gegenständen sowie das Waschen und Reinigen dürfen nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsions-Spaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel mit dem Flughafenunternehmer abzustimmen.

3.3 Luftseite

Die Luftseite darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von dem jeweils berechtigten Personenkreis betreten und befahren werden.

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen insbesondere

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Garagen und Werkstätten
- die Baustellen.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes (z.B. für Flugsicherungs-, Befeuerungs- und Messanlagen).

Es gilt die Zugangsordnung.

Das Betreten oder Befahren der nicht allgemein zugänglichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Besichtigungen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers stattfinden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Polizei- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie haben den Flughafenunternehmer hiervon vorher zu benachrichtigen.

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, der Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Luftfahrzeugabfertigung, tätig sind, besteht ein absolutes Verbot von Alkohol, Rauschmitteln und psychoaktiven Substanzen. Die Vorgaben von Kapitel B.6 sind zu beachten

Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die entweder in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung stehen und mit einer Rundumleuchte ausgerüstet sind, so dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können, oder, die von einem Leitfahrzeug geführt werden. Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen auf dem gesamten Flughafengelände nur gesichert mitgeführt werden.

In den nicht allgemein zugänglichen Anlagen sind Tiere nur gestattet, wenn sie im Luftfahrzeug befördert wurden oder zur Beförderung im Luftfahrzeug vorgesehen sind oder der Ausübung hoheitlicher Aufgaben dienen, soweit der Flughafenunternehmer in begründeten Ausnahmen keine abweichende Regelung trifft.

4 Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigungen

Gewerbliche Betätigungen gemäß Abschnitt 2.5 sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

Jedes auf dem Flughafengelände tätige Unternehmen hat sich umfassend und angemessen Haftpflicht (einschließlich der Kraftfahrzeug-Haftpflicht) zu versichern. Sofern die Tätigkeiten auf der Luftseite durchgeführt werden, dürfen Schäden an Luftfahrzeugen in den Versicherungspolicen nicht ausgeschlossen sein. Der Flughafenunternehmer behält sich jederzeit das Recht vor, Policien zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafengelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Unternehmen die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

4.2 Versammlungen

Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flughafens ist nur zu Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind.

Versammlungen sind nur in Bereichen zulässig, in denen weder die Sicherheit noch die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs gefährdet sind.

Wer eine Versammlung auf dem Flughafengelände durchführen will, hat dies dem Flughafenunternehmer spätestens 96 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der Veranstaltung schriftlich anzugeben.

Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

4.3 Sammlungen, Werbungen, Verteilung von Druckschriften und Musikdarbietungen

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften und Musikdarbietungen bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.4 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, § 2 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe sowie



wassergefährdende Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in / auf dafür zugelassenen Lagerräumen / Lagerplätzen, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, gelagert und umgeschlagen werden. Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs (Gefahrgut- oder Strahlenschutzbeauftragter), der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr und bei radioaktiver Fracht der Strahlenschutzbeauftragte zu alarmieren. Der Feuerwehr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen. Die Bestimmungen des Flugplatznotfallplans (Kapitel E.22) finden Anwendung.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) zu beachten. Die Bestimmungen von Kapitel E.7 sind einzuhalten.

4.6 Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Die Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen auf dem Flughafen bestimmt sich nach Anhang 2 – Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen dieses Dokumentes.

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus den nachfolgenden Abschnitten ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits- und Umweltbestimmungen, die ein Gewerbebetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

5.2 Umgang mit Kraftstoffen

Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen ist nur erlaubt, wenn die Vorgaben von Kapitel E.9 eingehalten werden.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15 m einzuhalten; die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.

An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.

5.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Vorgaben zum Rauchverbot und zum Umgang mit offenem Feuer sind in Kapitel E.21 enthalten.

5.4 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und ausreichend belüftbaren Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolacke etc.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Auffangwannen aufzufangen und in geeignete, gekennzeichnete Sammelbehälter fachgerecht zu entleeren. Bei diesen Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.

Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

5.5 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch in vorschriftsmäßige Sammelbehälter zu entleeren und zu reinigen.

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so zu lagern, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Auffangwannen o.ä. zu verwenden.

Es wird empfohlen, brennbare Flüssigkeiten, wie z.B. Lacke oder Öle, außerhalb der Gebäude in einem separaten Stahlcontainer zu lagern und nur die benötigte Tagesmenge von diesen Stoffen in den Gebäuden zu belassen.

Zusätzlich sind die Vorgaben der DVO (EU) 2015/1998 zu berücksichtigen.

5.6 Feuerwehr- und Rettungsdienst

Feuerwehrreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Bei Ausbruch eines Brandes sind unverzüglich

- die Feuermelder zu betätigen
- die Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst (112) und außerdem
- die Flughafenfeuerwehr über das Festnetz des Flughafenbetreibers (Tel.: +49 39267 606211)

zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten.



Der Flughafenbetreiber gibt einen Flugplatznotfallplan (Kapitel E.22) heraus, der bei Notfällen am Flughafen mit Folgen für das Leben und die Gesundheit von Menschen und bei der Gefährdung von Sachwerten und der Umwelt Anwendung findet.

Für die einzelnen Gebäudekomplexe ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 erforderlich. Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen. Sie ist allen Beschäftigten in den Nutzungseinheiten in geeigneter Form bekannt zu geben. Der allgemeine Teil ist als Aushang im Bereich der Rettungswege öffentlich anzubringen, ebenso wie die Flucht- und Rettungswegpläne.

5.7 Sicherheitsmanagementsystem (Safety Management System)

Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die Sicherheit des Flugbetriebs und damit der Nutzer hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer. Aus diesem Grund betreibt der Flughafenunternehmer entsprechend den Vorgaben des ICAO Annex 19, den Vorgaben von VO (EU) 139/2014 (hier ADR.OR.D.005) und den Vorgaben sowie Verfüungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter Einbeziehung der am Verkehrsflughafen tätigen Unternehmen ein Safety Management System (SMS).

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Sicherheitsmanagementsystems und die Integration der Unternehmen in das Sicherheitsmanagementsystem sind in Kapitel B.2 definiert.

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherren, die die Luftseite des Flughafens benutzen oder betreten müssen, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmers zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie weitere Maßnahmen auf Anforderung des Flughafenunternehmers wie z.B. die Beteiligung am SMS-Meldewesen.

Der Flughafenunternehmer behält sich das Recht vor, die Mitarbeit am SMS mittels Inspektionen und Auditierungen zu überprüfen.

6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden wurden, sind unverzüglich beim Flughafenunternehmer beziehungsweise beim beauftragten Dritten (Wachschutz) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er sofort die Flughafenfeuerwehr zu informieren (Tel.: +49 39267 606211). Die Bestimmungen des Flugplatznotfallplans (Kapitel E.22) sind einzuhalten.

Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer zu melden.

7.2 Abwasser / Gewässerschutz

7.2.1 Allgemeines

Soweit der Flughafenunternehmer nicht anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln.

Die Entwässerung des Flughafengeländes erfolgt im Trennsystem. Das heißt, Schmutz- bzw. Niederschlagswasser darf nur in die jeweils dafür vorgesehenen Ableitungssysteme eingeleitet werden.

7.2.2 Schmutzwasser

In die Schmutzwassereinläufe darf nur das aus häuslichem oder gewerblichem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser eingeleitet werden. Für die Einleitung gilt die jeweils aktuelle Fassung der Abwasserverordnung vom Bundesamt für Justiz sowie die Regelungen der lokalen Wasserbetriebe.

7.2.3 Abwasserkataster / Indirekteinleitung

Der Flughafenunternehmer hat ein Abwasserkataster erstellt, in dem alle abwasserrelevanten Daten aufgrund der erhobenen Eigenangaben der Nutzer erfasst sind.

Jeder Nutzer ist verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des in die Kanalisation des Flughafenunternehmers eingeleiteten Schmutzwassers unverzüglich an diesen weiter zu leiten. Die Meldung an den Flughafenunternehmer befreit den Nutzer nicht von einer etwaigen Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden..

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbereitstellung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen Treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

7.2.4 Wassergefährdende Stoffe und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten. Er hat zu sichern, dass eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer nach vorheriger Abstimmung mit dem Flughafenbetreiber verantwortlich. Die behördliche Genehmigung zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer umgehend zur Kenntnis zu geben.

Werden durch den Nutzer eine oder mehrere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flughafen betrieben, errichtet oder unterhalten, sind diese Anlagen oder Veränderung bzw. Erweiterungen an diesen Anlagen unverzüglich dem Flughafenunternehmer zu melden. Mit der Meldung sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen dem Flughafenunternehmer zu überreichen.

Der Nutzer hat die Vorschriften über Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie weitere gültige Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich.

7.2.5 Wasch- und Reinigungsmittel

Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Schmierstoffe verwendet werden, die keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten und frei von PCB, PCP, PCDD/PCDF und FCKW sind.

7.2.6 Niederschlagswasser

In das Niederschlagswassernetz darf nur das von Niederschlägen stammende und in seinen Eigenschaften nicht veränderte Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen.

Ausnahmen bilden lediglich mögliche während des Winterbetriebes eingesetzten Flugzeug- und Flächenenteisungsmittel. Deren Einleitung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Flughafenunternehmer.

7.2.7 Zutrittsberechtigung

Beschäftigten des Flughafenunternehmers und den Behördenvertretern ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

7.2.8 Freistellung

Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.3 Abfallentsorgung

7.3.1 Grundsätze

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Holz (nicht verunreinigt) sowie Bauschutt sind vom Abfall zu trennen.

Das Gelände des Verkehrsflughafens gilt als einheitliches Gebiet, in dem der Flughafenunternehmer das Einsammeln, Transportieren, Zwischenlagern, Verwerten und Beseitigen des unter Punkt 3 genannten Abfalls selbst durchführt oder von seinen beauftragten Dritten durchführen lässt. Diese Maßnahmen dienen der zentralen Zusammenführung der Abfallmengen vor Übergabe an die entsorgungspflichtige Körperschaft.

Abfälle sind Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Abfallvermeidung und Abfallverminderung. Wer den Flughafen benutzt, ist den Vorschriften dieser Abfallbestimmungen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen.

7.3.2 Abfallvermeidung

Wer Einrichtungen des Flughafens benutzt soll dazu beitragen, dass so wenig wie möglich Abfälle entstehen, Schadstoffe in Abfällen vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet werden und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

Der Flughafenunternehmer wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass auf dem Flughafengelände Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie in wiederverwendbarem Geschirr und Bestecken ausgegeben wird.

Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft nicht umweltverträglich sind, sind grundsätzlich auszuschließen.

7.3.3 Abfallentsorgung

Folgende Abfallstoffe auf dem Gelände des Verkehrsflughafens unterliegen der Abfuhr durch den Flughafenunternehmer

- gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll) und
- Wertstoffe (Glas, Pappe / Papier und Leichtstoffe).

Der Flughafenunternehmer stellt die Sammelbehältnisse für die o. g. Abfallfraktionen zur Verfügung. Die Abfälle sind durch die Nutzer getrennt nach diesen Fraktionen zu erfassen und ausschließlich dem jeweiligen Sammelbehälter zuzuführen. Andere als die oben genannten Abfallarten dürfen nicht über diese Sammelbehälter entsorgt werden.

Der Flughafenunternehmer bzw. seine beauftragten Dritten holen alle Abfälle in einem regelmäßigen Turnus ab. Fallen gelegentlich oder saisonal größere Mengen an, sind auf Abruf zusätzliche Abfuhren möglich.

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Gründe eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.

Oben nicht genannte Abfallstoffe sind von der Entsorgung durch den Flughafenunternehmer ausgeschlossen. Die Nutzer haben die Entsorgung in eigener Verantwortung und unter Nutzung eigener Behältersysteme zu organisieren.

Insbesondere gilt dies für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle), seuchenhygienische Abfälle, Abfälle wie Bauschutt, Sperrmüll, Grünlandabfälle sowie Abfallstoffe, die im technologischen Prozess der Nutzer kontinuierlich in größeren Mengen anfallen. Diese Abfälle sind unter Beachtung der bundes- und landesspezifischen Regelungen (z. B. Andienungspflichten des zuständigen Abfallzweckverbandes) zu verwerten oder zu beseitigen.

7.3.4 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Wer den Flughafen benutzt, muss auf Verlangen alle Auskünfte, insbesondere über Art, Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Beseitigung der angefallenen Abfallstoffe erteilen (Abfallbilanz).

Beauftragten des Flughafenunternehmers ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft oder zu Instandsetzungsarbeiten zu gewähren.

Die Nutzer haften für Schäden und Aufwendungen, die durch Verstöße gegen die Festlegungen unter Abschnitt 7.3 entstehen.

7.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.



8 Zuwiderhandlung gegen die allg. Nutzungsbedingungen, Erlaubnisse

8.1 Erlaubnisse

Die nach diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind rechtzeitig jeweils vorher einzuholen.

8.2 Allgemeine Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Bestimmungen des Flugplatzhandbuchs, gegen daraus ergangene Weisungen oder direkte Weisungen des Flughafenunternehmers verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

8.3 Kautions für Schlüssel

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, für die von ihm ausgegebenen Schlüssel oder Schlüsselkarten die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen.



9 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

11 Änderungsvorbehalt

Änderungen, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung.



Anhang 1 – Datenübermittlung an den Flughafen je Flug

tbd



Anhang 2 – Nutzung von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen

tbd